

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/17 2003/11/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
BEinstG §14 Abs2;
BEinstG §14 Abs5;
BEinstG §2 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Anträge von begünstigten Behinderten auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung sind unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 BEinstG zulässig. Die Behörde hat in einem solchen Fall in Anwendung des § 14 Abs. 2 erster Satz BEinstG den Grad der Behinderung unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen (neu) einzuschätzen und bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 legit den Grad der Behinderung (neu) festzustellen. Dem Gesetz kann aber nicht entnommen werden, dass der Grad der Behinderung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BEinstG, also wenn der Grad der Behinderung mit weniger als 50 v.H. eingeschätzt wird, bescheidmäßigt festzustellen ist. Vielmehr ist nach dem letzten Satz des § 14 Abs. 2 BEinstG in einem solchen Fall lediglich der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten auszusprechen. (Hier: Die belBeh hat übersehen, dass der Antrag des Bf kein eindeutiges Begehr beinhaltet. Das Ansuchen auf "Neufeststellung" des Grades der Behinderung mit der Begründung, der bis dahin festgestellte Grad der Behinderung von 50 v.H. stelle ein Hindernis bei der Arbeitssuche dar, lässt sich einerseits dahin deuten, der Bf begehre die bescheidmäßige Feststellung des Grades der Behinderung von weniger als 50 v.H.. Bestärkt wird diese Annahme durch das Vorbringen in der Berufung. Andererseits kann der Hinweis, der bislang festgestellte Grad der Behinderung sei ein Hindernis bei der Arbeitssuche, auch dahin verstanden werden, der Bf wolle auf die Begünstigungen nach dem BEinstG überhaupt verzichten und er begehre daher die Feststellung, dass er dem Kreis der begünstigten Behinderten nicht mehr angehöre. Vor diesem Hintergrund wäre es daher Aufgabe der belBeh gewesen, zunächst das wahre Begehr des Bf zu ermitteln.)

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle WahrheitSachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003110116.X01

Im RIS seit

05.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>